

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 31. MÄRZ 1951

NUMMER 26

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Innenministerium.**

- I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 15. 3. 1951, Berichtigungen und Nachtragungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. S. 349.  
 III. Kommunalaufsicht: RdErl. 19. 3. 1951, Ermäßigung der Vergnügungssteuer für prädikatierte Filme. S. 349.  
 IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 14. 3. 1951, Dienstanweisung über den Waffengebrauch der Polizei. S. 350.

**B. Finanzministerium.**

- Bek. 12. 3. 1951, Depotprüfung und Depotabstimmung. S. 351.

**C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.****D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

- E. Arbeitsministerium.  
 F. Sozialministerium.  
 G. Kultusministerium.  
 H. Ministerium für Wiederaufbau.  
 J. Staatskanzlei.  
 Notiz. S. 354.  
 Berichtigung. S. 354.  
 Literatur. S. 354.

**A. Innenministerium****I. Verfassung und Verwaltung****Berichtigungen und Nachtragungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 3. 1951 — Abt. I — 23 — 18

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Ort der Niederlassung
B 14	Bardenheuer	Josef	10. 1. 1903	Beuel, Beueler Platz
A 5	André	Walter	3. 12. 1912	Gütersloh, Neuenkirchener Str. 15
H 22	Herden	Walter	15. 9. 1894	Duisburg-Meiderich, Ritterstr. 24
S 32	Semper	Karl-Heinz	6. 10. 1909	Bergheim/Erft, Hauptstr. 37
S 33	Stahnke	Siegfried ist zu streichen		
W 12	Witt	Hermann	21. 6. 1907	Neuhaus (Kr. Paderborn), Schloßstr. 7

1951 S. 349  
aufgeh. d.  
1954 S. 1532 Nr. 109

— MBl. NW. 1951 S. 349.

Die Beträge verbleiben weiterhin auf den Verwahrkonten bei den Gemeinden. Mit ihrem Abruf wird in Kürze zu rechnen sein.

An die Regierungspräsidenten, Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 349.

**III. Kommunalaufsicht**  
**Ermäßigung der Vergnügungssteuer**  
**für prädikatierte Filme**

RdErl. d. Innenministers v. 19. 3. 1951 — III B 4/159

Durch meinen Erlaß vom 19. November 1949 — III B 4/241 — (MBl. NW. S. 1060) wurden die Gemeinden aufgefordert, die sich aus der Ermäßigung der Vergnügungssteuer für prädikatierte Filme ergebenden Filmförderungsbeträge als Verwahrgelder zu buchen und zum 10. jeden ersten Monats eines jeden Vierteljahres den Stand des Verwahrkontos beim Abschluß des voraufgegangenen Vierteljahres an mich zu melden. Um nunmehr einen genauen prüfbaren Überblick über den Stand der Verwahrkonten am 31. März 1951 zu erhalten, bitte ich, der am 10. April 1951 fälligen Meldung folgende Fassung zu geben:

<b>Stand am 31. Dezember 1950</b>	.....
Zugänge in der Zeit v. 1. Jan. bis 31. März 1951	.....
<b>Stand am 31. März 1951 (Summe I)</b>	.....
Dazu noch ausstehende, in den obigen Zahlen nicht enthaltene Einnahmereste	.....
Hiervon werden voraussichtlich nicht eingehen Reste, mit deren Eingang noch gerechnet werden kann (Summe II)	.....
Hierzu Summe I	.....
Gesamtbetrag	.....

RdErl. d. Innenministers v. 14. 3. 1951 —

IV A 2 II b 31.02 — 402/Insp.

Die Dienstanweisung über den Waffengebrauch der Polizei — Anlage zum RdErl. vom 24. August 1950 — IV B 3/Insp. — 294 II/50 — (MBl. NW. S. 811) — ist wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

1. In Abschnitt III Ziffer 1a ist statt „Gefahr für Leib und Leben“ zu setzen: „Gefahr für Leib oder Leben“.
2. In Abschnitt III Ziffer 1c ist hinter den Worten „des Artikels“ einzusetzen: „I“.
3. In Abschnitt III Ziffer 1d ist hinter dem Wort „versuchen“ einzusetzen: „oder sich entzogen haben“.
4. In Abschnitt IV Ziffer 6 Abs. 3 sind die Worte „— für jeden Revolver fünf Schuß —“ zu streichen.

Die mir in dieser Angelegenheit vorgelegten Berichte finden hierdurch ihre Erledigung.

An die Polizeibehörden und Polizeidienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 350.

## B. Finanzministerium

### Depotprüfung und Depotabstimmung

Bek. d. Finanzministers v. 12. 3. 1951 —  
II A — 2180 — 51 — 1310

Auf Grund von § 33 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (RGBl. I S. 1955) in Verbindung mit Art. II Ziff. 5 der Verordnung Nr. 133 der britischen Militärregierung wird mit sofortiger Wirkung angeordnet:

#### 1. Umfang der Depotprüfung

Der Depotprüfung unterliegt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, wer für andere den An- und Verkauf von Wertpapieren oder von Zuteilungsrechten oder ihre Verwahrung bzw. Verwaltung (Depotgeschäft) betreibt oder Depotunterlagen eines Kreditinstituts verwaltet.

#### 2. Anwendbarkeit der Richtlinien für die Depotprüfung

I. Für das Depotgeschäft, die Depotbuchführung, die Depotprüfung und die Depotabstimmung gelten, soweit sich aus dieser Anordnung oder den sie ergänzenden Bestimmungen nichts anderes ergibt:

- a) die 5. Bekanntmachung des Reichskommissars für das Kreditwesen vom 1. August 1935,
- b) die Richtlinien für die Depotprüfung — Ausgabe 1938.

II. Bei der Anwendung dieser Bestimmungen werden

- a) die dem Reichskommissar für das Kreditwesen vorbehaltene Befugnisse von der Bankaufsichtsbehörde,
- b) die den Wirtschafts- und Fachgruppen übertragenen Befugnisse von der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen — nachstehend Landeszentralbank — ausgeübt.

#### 3. Prüfungsbericht

I. Der Prüfungsbericht muß sich auf diejenigen Punkte erstrecken, welche in

- a) I 5 der Richtlinien für die Depotprüfung — Ausgabe 1938 —
- b) Ziffer 4—7 dieser Anordnung behandelt sind.

II. Soweit sich bei der Prüfung ergibt, daß über das geprüfte Institut aus seiner Tätigkeit als Anmeldestelle für bisher von ihm verwaltete Wertpapiere oder in Verbindung mit der Ausstellung von Lieferbarkeitsbescheinigungen etwas zu bemerken ist, sind die entsprechenden Feststellungen im Prüfungsbericht zu vermerken und der Bankaufsichtsbehörde zuzuleiten.

#### 4. Behandlung der Zuteilungsrechte nach dem Wertpapierbereinigungsge setz (WBG)

##### I. Depotmäßige Erfassung von Zuteilungsrechten

Ansprüche aus der Anmeldung im Wertpapierbereinigungsverfahren (Zuteilungsrechte) müssen wie verwahrte Wertpapiere verbucht sein, wenn sie auf Wertpapieren beruhen, für die eine Anmeldestelle im Wertpapierbereinigungsverfahren für den Anmelder bis zum Kraftloswerden Erstverwahrer gewesen ist. Ein Erwerb dertiger Rechte ist ebenfalls depotmäßig zu verbuchen.

##### II. Erfassung sonstiger Zuteilungsrechte

Andere Zuteilungsrechte als die unter I genannten (insbesondere Zuteilungsrechte, die auf Schalteranmeldungen beruhen) sind in geeigneter Weise übersichtlich festzuhalten. Sie können auch depotmäßig erfaßt werden — dann unterliegen sie den hierfür geltenden Bestimmungen.

#### III. Verbuchung von Zuteilungsrechten

Erfolgt die Verbuchung von Zuteilungsrechten in den gleichen Büchern wie die Verbuchung von verwahrten Wertpapieren, so müssen sie deutlich als Zuteilungsrechte gekennzeichnet sein; der Ursprung des einzelnen Zuteilungsrechtes — z. B. ob westdeutsches oder Berliner Zuteilungsrecht — muß erkennlich sein.

#### IV. Verbuchung abgetretener Zuteilungsrechte

Abgetretene (erworbenen) Zuteilungsrechte sind bei dem Kreditinstitut des Erwerbers als innerhalb oder außerhalb des Treuhandgiroverkehrs erworbene Rechte zu

verbuchen; entsprechende Nostrobuchung (Gegenbuchung) ist in allen Fällen zu treffen.

#### 5. Prüfung der der Wertpapierbereinigung zugrunde liegenden Depotunterlagen

Bei Kreditinstituten, die Depotbestände ihrer Kunden oder Nostrobestände angemeldet oder seit dem 1. Oktober 1949 Depotbescheinigungen ausgestellt haben, die zum Beweis der Rechte im Wertpapierbereinigungsverfahren bestimmt oder geeignet waren, ist im Rahmen der Depotprüfung stichprobenweise zu prüfen,

- a) ob die Depotunterlagen ordnungsmäßig geführt sind,
- b) ob bei der Abstimmung der Depotunterlagen die vorhandenen Abstimmungsmöglichkeiten angewandt wurden,
- c) ob die seit dem 1. Oktober 1949 auf den Anmeldevordrucken oder sonst abgegebenen Bescheinigungen für Nostro- und Kundenbestände den Inhalt der Depotunterlagen richtig wiedergeben.

#### 6. Prüfung des Inkraftbleibens von Wertpapieren

Die Prüfung muß sich auch darauf erstrecken,

- a) ob bei den als in Kraft geblieben verbuchten Wertpapieren die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, d. h., ob bei Wertpapieren, die mit Lieferbarkeitsbescheinigungen versehen sind, die Lieferbarkeitsbescheinigungen vorhanden sind.
- b) ob die für die Behandlung von mit Lieferbarkeitsbescheinigungen versehenen Wertpapieren geltenden Bestimmungen eingehalten worden sind, insbesondere, ob Ziffer 11 der Richtlinien für die Bescheinigung der Lieferbarkeit von Wertpapieren beachtet worden ist.

#### 7. Depotabstimmung

Für die Depotabstimmung gelten an Stelle von Abschnitt III 9 der Richtlinien für die Depotprüfung bis auf weiteres folgende Grundsätze:

##### I. Übersendung von Depotauszügen

Zu einer ordnungsmäßigen Depothandhabung gehört es, die Depots unter genauer Mitteilung der Verwahrungsart nach Maßgabe von Absatz III mit der Kundschaft abzustimmen. Diese Abstimmung hat grundsätzlich in der Weise zu erfolgen, daß die Kreditinstitute ihrer Kundschaft mindestens einmal jährlich Depotauszüge übersenden. Ist die Zustellung nicht möglich oder in Gebieten außerhalb des Bundesgebietes im Interesse des Empfängers nicht tunlich, so sind diese Auszüge unter besonderem Verschluß zu halten. Bei diesen Depotauszügen erstreckt sich die Prüfung des Depotprüfers auch auf die Gründe, aus denen die Zustellung unterblieben ist.

##### II. Behandlung von Zuteilungsrechten

In die Depotauszüge sind auch diejenigen Zuteilungsrechte aufzunehmen, die nach 4 I depotmäßig nicht erfaßt zu werden brauchten, aber tatsächlich nach 4 II erfaßt worden sind.

##### III. Inhalt der Depotauszüge

In den Depotauszügen sind anzugeben: Nennbetrag oder Stückzahl, Wertpapierart und Art der Verwahrung (Girosammel- bzw. Streifbandverwahrung usw.) und bei Zuteilungsrechten die Entstehung und die verwaltende Stelle (z. B. ob es sich um westdeutsche oder Berliner Zuteilungsrechte handelt).

##### IV. Depotabstimmung nach dem Depotscheinverfahren

Soweit bei einzelnen Kreditinstituten eine Depotabstimmung nach dem sogenannten Depotscheinverfahren üblich ist, ist sinngemäß nach III 9 (3) der Richtlinien für die Depotprüfung in Verbindung mit den Grundsätzen der Absätze I bis III zu verfahren.

##### V. Ausnahmen von der Pflicht zur Depotabstimmung

- a) Für Depots, in denen ausschließlich Reichswerte oder sonstige unter § 14 des Umstellungsgesetzes fallende Wertpapiere verbucht sind, ist die Versendung von Depotauszügen nicht erforderlich, wenn seit dem Jahre 1945 mindestens eine Abstimmung stattgefunden hat. Diese Regelung gilt nicht für Schuldurkunden der Reichsbahn und Reichspost.

b) Für Kundendepots mit einem Kurswert bis zu 100 DM am Abstimmungstag, die unverändert von der Bank aufbewahrt werden, kann die Depotabstimmung durch Versendung von Depotauszügen in zwei- bis dreijährigen Zeitabständen erfolgen.

8. Die Depotprüfer müssen von den zu prüfenden Kreditinstituten unabhängig sein, sowie die fachliche und persönliche Eignung für dieses Amt besitzen und mit dem Depotrecht und der praktischen Handhabung des Wertpapiergeschäfts besonders vertraut sein. Die Depotprüfer sind als Personen anzusehen, deren sich die Bankaufsichtsbehörde über die Landeszentralbank zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient.

9. Die Depotprüfung ist durchzuführen:

- a) bei den Sparkassen und Kreditgenossenschaften, die in regionalen Verbänden zusammengeschlossen sind, durch die entsprechenden Revisionsverbände. Bei diesen Kreditinstituten kann der Prüfer, der die allgemeine Revision durchführt, zugleich als Depotprüfer bestimmt werden;
- b) bei den sonstigen Kreditinstituten einschließlich der Filialbanken, bei denen sich die Prüfung auch auf das Filialnetz erstrecken soll, durch Depotprüfer, die die Voraussetzungen der Bestimmungen der Ziff. 8 erfüllen und deren Wahl den Kreditinstituten überlassen bleibt.

10. Der von dem Kreditinstitut nach Ziff. 9 b) bestellte Prüfer ist dem Vorstand der Landeszentralbank im ersten Quartal jedes Jahres anzugeben. Institute, die einer besonderen Staatsaufsicht unterliegen, haben die Einverständniserklärung ihrer Aufsichtsbehörde beizufügen. Die Landeszentralbank kann einen von einem Kreditinstitut gewählten Depotprüfer ablehnen und einen anderen Depotprüfer bestimmen. Glaubt das Kreditinstitut den von der Landeszentralbank bestimmten Prüfer ablehnen zu müssen, so sind die Ablehnungsgründe der Landeszentralbank darzulegen, die die Entscheidung der Bankaufsichtsbehörde einholt.

11. Kreditinstitute, die keine Wertpapiergeschäfte im Sinne des § 3 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (RGBl. I S. 1955) betreiben, haben den nach Abschnitt I Ziff. 9 der Richtlinien für die Depotprüfung vorgeschriebenen Befreiungsantrag an den Vorstand der Landeszentralbank, soweit es sich um die in Ziff. 9 a) genannten Institute handelt, an ihren Prüfungsverband zu stellen. Der Prüfungsverband teilt dem Vorstand der Landeszentralbank am Ende eines jeden Kalendervierteljahres mit, welche Kreditinstitute er in den vorangegangenen drei Monaten von der Depotprüfung befreit hat.

12. Die Depotprüfung findet in unregelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal im Jahre statt. Den Zeitpunkt bestimmt bei Depotprüfungen nach Ziff. 9 a) der Revisionsverband, bei Depotprüfungen nach Ziff. 9 b) der Depotprüfer im Einvernehmen mit der Landeszentralbank.

13. Die Prüfungsberichte sind über die zuständige Zweiganstalt dem Vorstand der Landeszentralbank zuzuleiten. Die Landeszentralbank ist befugt, in Zweifelsfällen näheren Aufschluß, ggf. auch Ergänzungen und Berichtigungen des Berichts zu verlangen. Hat der Prüfer keine Beanstandungen zu erheben, so hat er eine Durchschrift der Prüfungsbestätigung beizufügen.

14. Die von der früheren Reichsbankleitstelle in Hamburg für die Depotprüfungen in den Jahren 1946 bis 1948 zugestandenen Erleichterungen sind nicht mehr anzuwenden. Das gleiche gilt für die von der ehemaligen

Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe — Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiersgewerbes mit Zustimmung des Reichsaufsichtsamtes für das Kreditwesen durch Rundschreiben Nr. 133 vom 15. Oktober 1943 bekanntgegebenen Bestimmungen über die erleichterte Depotabstimmung.

15. Die Gebühren für die Depotprüfung werden nach Maßgabe der von der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe auf Grund von Abschnitt I Ziff. 8 der Richtlinien für die Depotprüfung (Ausgabe Januar 1938) unter dem 2. April 1936 erlassenen Anordnung berechnet und vom Depotprüfer unmittelbar eingezogen.

16. Mein Erlaß vom 27. Juli 1949 — II A — 2194 — 49 — 4614 — betr. Depotprüfung wird hierdurch aufgehoben.

— MBl. NW. 1951 S. 351.

## Notiz

### Suche nach Werner Reszka

Mitt. d. Innenministers v. 12. 3. 1951 — I — 13.55 — P

Gesucht wird der ehemalige Wehrmachtangehörige Werner Reszka, geb. am 17. Januar 1924. Von R. ist nur bekannt, daß er sich in der Bundesrepublik aufhalten soll. Termin: 20. April 1951 (Fehlanzeige nicht erforderlich).

An die Meldebehörden im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 354.

## Berichtigung

Betrifft: Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindevorstände im Rechnungsjahr 1951 — RdErl. d. Innenministers III B 5/11 u. d. Finanzministers Kom.F. Tgb.-Nr. 20868/I v. 6. 3. 1951 — (MBl. NW. S. 290 ff.).

Im Abschnitt III 1 des o. a. RdErl. muß es statt „der infolge der Kriegszerstörungen und Demontagen erlassenen Grundsteuer“ richtig lauten „der infolge von Kriegszerstörungen und Demontagen ausfallenden Grundsteuermeßbeträge“.

— MBl. NW. 1951 S. 354.

## Literatur

### Deutsches Gemeindeverzeichnis

Vom Ausschuß Deutscher Statistiker ist 1950 an Hand der im Jahre 1946 in sämtlichen vier Besatzungszonen und in Groß-Berlin durchgeführten Volkszählung ein deutsches Gemeindeverzeichnis herausgegeben worden, das die Namen und Einwohnerzahlen sämtlicher Gemeinden in der West- und Ostzone enthält und ihre Eingliederung nach Ländern, Regierungsbezirken und Kreisen. Es bildet wohl das z. Z. einzige vollständig vorliegende Gemeindeverzeichnis für sämtliche Besatzungszonen und dürfte daher für viele Verwaltungszwecke von großem Nutzen sein. Dies gilt um so mehr, als mit einer erneuten Herausgabe eines entsprechenden vierzonalen Verzeichnisses mit den Ergebnissen der Volkszählung 1950 kaum gerechnet werden kann. Das Gemeindeverzeichnis kann von den Behörden unter Bezugnahme auf diese Notiz zu einem Bezugspreis von 12 DM bezogen werden. Bestellungen sind zu richten an:

Verlag Duncker & Humblot, Berlin-Lichterfelde (Berlin-West), Geranienvstr. 2.

Bei Abschluß von Sammelbestellungen können nähere Vereinbarungen mit dem Verlag getroffen werden.

— MBl. NW. 1951 S. 354.

